

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Oberndorf (RWK E39) in einen namenlosen Graben durch die Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Hier: Änderungsantrag zum Bescheid v. 02.04.2015

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal beantragt eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die ordnungsgemäße Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Oberndorf (RWK E39) in einen namenlosen Graben

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstelle	benutztes Gewässer	Lage
RWK E39	Namenloser Graben	Flur-Nr. 185/1, Gmkg. Reutern

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.

Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

30.04.2024 bis 31.05.2024

in der Gemeindeverwaltung Bad Griesbach i. Rottal

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 14.06.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Bad Griesbach i. Rottal Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)